



Arbeitskreis Immissionsschutz
Claudia Baitinger, Sprecherin
In der Fuge 13
46286 Dorsten

Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU)
z. Hd. Oliver Kalusch
Prinz-Albert-Straße 55
53113 Bonn
Tel.: 0228 214032
Fax: 0228 214033
Email: bbu-bonn@t-online.de

An die Kreisverwaltung Germersheim
FB 31
Luitpoldplatz 1
76726 Germersheim
Fax: 07274-53-229
E-Mail: kreisverwaltung@kreis-germersheim.de

7.8.2017

Betr.: Antrag der Firma DLA Distribution Europe, US Depot Germersheim Army (GAD) Gebäude 7983, 76726 Germersheim vom 31.01.2016 auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 67360 Lingenfeld, Gemarkung Lingenfeld, Flurstück 3693/2, gemäß § 10 BImSchG

Hier: Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrt Damen und Herren,

hiermit legen wir für den Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU e.V.) und den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) **Einwendungen** gegen das o.a. Vorhaben ein, das die Erhöhung der Lagerkapazität von bisher 70 t auf 1.900 t sehr giftiger (max. 50 t), giftiger, brennbarer oder ätzender Stoffe und Gemische, entzündbarer Flüssigkeiten sowie brennbarer und nicht brennbarer Feststoffe in dem Gebäude 7915 zum Gegenstand hat.

Sollte das Vorhaben genehmigt werden, würde es sich um eine Entscheidung gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a UmwRG bzw. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UmwRG handeln. Diese kann von den nach § 3 UmwRG anerkannten Verbänden hinsichtlich der Einhaltung

bzw. Verletzung umweltbezogener Vorschriften in vollem Umfang gerichtlich überprüft werden. Im Falle der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist davon auszugehen, dass die Ziele des Umweltschutzes negativ berührt sind. Damit wären BBU und BUND klageberechtigt.

Die Veröffentlichung und die Möglichkeit der Einsichtnahme entsprechen nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 3 VwVfG hätten die Antragsunterlagen im Internet veröffentlicht werden müssen. Gerade in komplexen umweltrechtlichen Verfahren ist für die Bevölkerung externer Sachverstand unverzichtbar. Es kann nicht erwartet werden, dass NGO-Experten weite Reisen zu Auslegungsstellen unternehmen. Vielmehr ist es inzwischen Standard, Antragsunterlagen im Internet zu veröffentlichen, wie die Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen zeigen. Nur so kann eine optimale Begleitung immissionsschutzrechtlicher Verfahren erfolgen. Dies ist auch eine wesentliche Voraussetzung, damit nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen ihre Pflicht gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 UVPG (vormals § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG) erfüllen können, die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise zu unterstützen.

Es ist unklar, in welcher Form in den ausgelegten Unterlagen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch Inhaltsdarstellungen gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 BImSchG und § 10 Abs. 3 der 9. BImSchV ersetzt wurden. Denn es ist nicht erkennbar, welche Passagen ggf. ausgetauscht wurden. Im Interesse der Transparenz hätten die Inhaltsdarstellungen als solche gekennzeichnet werden müssen.

Das beantragte Vorhaben verstößt dabei gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG. Die dort festgelegten Pflichten zur Gefahrenabwehr und Vorsorge für die Schutzgüter der Natur und den Menschen können nur erfüllt werden, wenn das in der Lageranlage vorhandene stoffliche Gefahrenpotential konkret bekannt ist. Dies verlangt auch § 4a Abs. 1 Nr. 3 lit. a der 9. BImSchV, wonach die Einsatzstoffe oder –stoffgruppen mit den erforderlichen Daten zur Kennzeichnung wie Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit im Antrag zu charakterisieren sind. Dies bedeutet, dass die Einzelstoffe im Antrag nicht nur exemplarisch, sondern vollständig unter Verwendung ihrer chemischen Bezeichnung, der IUPAC-Nomenklatur und der CAS-Nummern hätten aufgeführt werden müssen. Eine pauschale Charakterisierung durch Lagerklassen der TRGS 510 oder Gefahrenmerkmale der Stoffrichtlinie (EU-RL 67/548/EWG) – die zudem nicht mehr in Kraft ist, deren Gefahrenmerkmale im Antrag aber noch benutzt werden – gibt dabei keinen Aufschluss über die potentielle Gefährdung. Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn die H-Sätze der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) verwendet werden, da diese keine Aussagen über die für eine Ausbreitung relevanten Größen wie den Siedepunkt, den Dampfdruck oder Störfallbeurteilungswerte (AEGL-Werte) enthalten.

Damit würde es einer Genehmigung auf dieser Grundlage bereits an der erforderlichen Bestimmtheit mangeln.

Eine systematische Analyse der möglichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs – gerade auch auf der Grundlage individuell benannter Substanzen - ist nicht ersichtlich. Diese wäre aber Voraussetzung, um die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (§ 4b Abs. 1 Nr. 2 lit. a der 9. BImSchV) planen und darstellen zu können.

Exemplarisch seien hier nur die folgenden Ereignisse benannt:

- Kollision zweier Lastkraftwagen mit anschließendem Brand oder Reaktion der angelieferten Stoffe.
- Brand des Lagers aufgrund eines Ereignisses, das auch zur Beschädigung der Aufkantung und damit der Rückhaltevorrückung für das Löschwasser führt.
- Versagen des zweifachen Luftwechsels mit der Folge des Entstehens einer zündfähigen Atmosphäre, die aufgrund einer fehlenden Ex-Zonen-Einstufung und einer vorhandenen Zündquelle zündet.

Gemäß § 4b Abs. 1 Nr. 2 lit. a der 9. BImSchV sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können, darzustellen. Hinsichtlich der auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen sind lediglich die Löschwasserrückhaltung, der Einsatz der Feuerwehr und die Einteilung von Brandabschnitten als relevante Maßnahmen anzusehen.

Dies begegnet bereits Bedenken.

So ist nicht erkennbar, dass die VdS-Richtlinie 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen“ zur Schadensverhütung der Deutschen Versicherer Berücksichtigung gefunden hat, obwohl sie derzeit den Stand der Technik darstellt.

Ob die Verfügbarkeit der Feuerwehr in der behaupteten Schnelligkeit gegeben ist, ist nicht belegt. Und die Einteilung in Brandabschnitte kann zwar das Übergreifen von Bränden auf benachbarte Abschnitte verzögern, bei länger andauernden Bränden jedoch nicht verhindern.

Die auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen sind auch deshalb defizitär, da sie nicht am Stoffinventar ansetzen. Da dieses unbekannt ist, sind im Brandfall auch die freigesetzten Substanzen, die ggf. in eine Gas- oder Dampfphase übergehen können unbekannt. Es ist daher auch unbekannt, welche Brandprodukte entstehen können und zu einer Belastung der Umgebung führen können. Dies ist umso gravierender, da es im Brandfall zu einer unvollständigen Verbrennung mit zahlreichen Reaktionsprodukten (z.B. PAK, chlorierte Substanzen) kommen kann.

Insofern kann im Brandfall eine weitreichende Belastung der Umgebung erfolgen, die sich nicht durch einfache Brandszenarien abdecken lässt.

An auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen im Umfeld der Anlage (z.B. Sicherheitsabstände, Evakuierungsplanungen und -übungen) mangelt es jedoch. Die auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen sind lediglich innerhalb des Militärgeländes, nicht jedoch jenseits des militärischen Standorts erkennbar.

Dabei zeigt schon der klassische Brandfall (Vollbrand), dass eine Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt existiert.

So wird laut dem in den Unterlagen enthaltenen Sicherheitsbericht der AEGL-2-Wert für Schwefeldioxid sowohl in 100 m wie in 700 m beim Vollbrand überschritten. Das erste Siedlungsgebiet befindet sich jedoch in 400 m Entfernung. Im Brandfall würde die dort lebende Bevölkerung damit einer unzumutbaren Gefahr ausgesetzt.

Das Militärgelände ist Teil des Vogelschutzgebietes „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“ und grenzt direkt an das FFH-Gebiet „Bellheimer Wald mit Queichtal.“ Da Schwefeldioxid weit schädlicher auf Pflanzen als auf Menschen wirkt, sind diese Gebiete bei einem Vollbrand erheblich betroffen.

Aus diesen Gründen ist auch die „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG“ fehlerhaft.

So wird bei der vorliegenden Betrachtung des Unfallrisikos lediglich darauf abgestellt, dass störfallverhindernde Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Anforderungen getroffen wurden. Dies geht aber an den Begrifflichkeiten und der Zielsetzung des UVPG vorbei. Denn es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass die gesetzlichen Maßnahmen bei Vorhaben in Deutschland eingehalten werden. Wenn diese Selbstverständlichkeit aber zu einer negativen Entscheidung in der UVP-Prüfung führt, verliert diese Prüfung ihren eigenständigen Wert.

Daher ist Nr. 1.5 der Anlage 2 des UVPG „Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien“ auch bei erlaubten Tätigkeiten und Anlagen anzuwenden. Das Unfallrisiko ist in Anlehnung an Art 3. Nr. 15 der EU-Richtlinie 2012/18/EU die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Unfall eine bestimmte Wirkung eintritt. Diese Wirkung tritt u.a. bei den Schutzobjekten ein. Sie ist gerade bei dem Vorhandensein gefährlicher Stoffe, deren Menge die untere Mengenschwelle des Anhangs I der Störfall-Verordnung erreicht, anzunehmen. Es ist daher auf die Wirkung eines Dennoch-Ereignisses, d.h. eines Ereignisses, das ursachenunabhängig trotz des Vorliegens unfallverhindernder Maßnahmen eintritt, abzustellen.

Im konkreten Fall zeigt sich auch, dass gerade bei der Freisetzung von Schwefeldioxid im Vollbrand eine gesundheitsschädigende und umweltschädigende Wirkung eintritt. Diese Auswirkungen sind aufgrund des Überschreitens des AEGL-2-Wertes auch als erheblich umweltgefährdend i.S.v. § 3c UVPG zu werten, da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 lit. a UVPG sowohl die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, wie auch Tiere und Pflanzen zum Gegenstand hat.

Die Vorprüfung hätte daher zu dem Ergebnis kommen müssen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Da dies nicht erfolgt, kann das Verfahren nicht weiter geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)

Für den Arbeitskreis Immissionsschutz des BUND

Claudia Baitinger
(Sprecherin des Arbeitskreis Immissionsschutz des BUND)